



SATZUNG

des

Turnvereins 1892 Niedermittlau e.V.

§ 1

Der Verein TV 1892 Niedermittlau e. V. mit Sitz in 63594 Hasselroth, Ortsteil Niedermittlau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren im Bereich Turnen und Gymnastik
- b.) Beteiligung an Wettbewerben für alle Sportgruppen des Vereins
- c.) Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung für die Sportarten Turnen, Leichtathletik und Gymnastik
- d.) Angebot von Präventionstraining für die Erhaltung der Gesundheit
- e.) Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Aktivitäten des Vereins.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Baulichkeiten und Mittel seinen Mitgliedern zur Verfügung.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 6

Mitgliedschaften des Vereins und seiner Abteilungen

1. Der Verein ist Mitglied des
 - a.) Deutschen Sportbundes
 - b.) Landessportbundes Hessen
 - c.) Hessischen Turnverbandes

§ 7

Farben und Vereinszeichen

1. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden insbesondere Vereinsnadeln und Leistungsabzeichen verliehen.
 - a) Die Silberne Vereinsnadel

Die Silberne Vereinsnadel kann für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im TVN verliehen werden.

- b) Die goldene Vereinsnadel

Die Goldene Vereinsnadel kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich in langjährigen verdienstvollen Tätigkeiten besonders hervorgetan haben und bereits die Silberne Vereinsnadel besitzen.

c) Das Silberne Leistungsabzeichen

Das Silberne Leistungsabzeichen kann nur an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins verliehen werden, die sich sportlich und durch besondere Leistungen um den Verein in der Öffentlichkeit hervorgetan haben.

d) Das Goldene Leistungsabzeichen

Das Goldene Leistungsabzeichen kann nur an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins verliehen werden, die sich sportlich und durch besondere Leistungen um den Verein in der Öffentlichkeit hervorgetan haben und bereits das Silberne Leistungsabzeichen besitzen.

§ 8

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern (Aktive und Passive)
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.

4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie aller evtl. weiterer gemäß Satzung beschlossenen Umlagen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört, an.
6. Die für die Mitgliedschaft und die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen, persönlichen Daten dürfen vom Verein erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Über den verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten und die Rechte des Mitglieds in diesem Zusammenhang gibt die Datenschutzordnung Auskunft.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand sind.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied – im Falle seines Todes der oder die Erben – alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände herauszugeben.
3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat schriftlich zu erfolgen. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Vierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird, sofern dies sechs

Wochen vor Quartalsende geschieht. Andernfalls endet die Beitragspflicht mit Ablauf des darauffolgenden Vierteljahres.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als sechs Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist,
 - b) wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - c) bei anderem schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten.

In den Fällen zu Ziffer b) und c) erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 13

Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einen von ihm eingesetzten Ausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwere Art gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:
 - a.) schriftlicher Verweis oder
 - b.) schriftlicher Verweis und dessen Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder
 - c.) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 14

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung oder die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastungen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Gesamtentlastung ist möglich.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
5. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch schriftliche Einladung (per Brief oder E-Mail) oder durch Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen und den örtlichen Presseorganen, dies sind „Gelnhäuser Neue Zeitung“ („GNZ“) und „Gelnhäuser Bote“. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
6. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind -ggfs. nachträglich- in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
7. Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
8. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes (soweit Wahlen anstehen)
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern (soweit Wahlen anstehen)
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und/oder Aufnahmegebühr
 - g) Haushaltsvoranschlag
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
9. Der Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leiten die Sitzung mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
10. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
11. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.

12. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
13. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand das mit einfacher Mehrheit beschließt. Ferner finden außerordentliche Versammlungen auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder statt.

Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Versammlung. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliedsversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem / der Vorsitzenden
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
dem / der Schatzmeister/in
dem / der Schriftführer/in

2. Vorstand gem. § 26 BGB sind

der / die Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der / die Schatzmeister/in
der / die Schriftführer/in

Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand für die Restdauer der Amtsperiode aus dem Kreise der Mitglieder selbständig ergänzen
5. Dem / der Vorsitzenden obliegt die allgemeine Verwaltung und Vertretung des Vereins nach außen.
Der / die Schatzmeister/in verwaltet Einnahmen und Ausgaben des Vereins unter Berücksichtigung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten.
Dem / der Schriftführer/in obliegt die Abwicklung der Vereinskorrespondenz sowie die Erstellung von Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des Vereins.

§ 17

Beiträge

1. Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben Aufnahmegebühren, Beiträge und für besondere Zwecke Umlagen zu erheben, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beiträge sind im voraus, mindestens $\frac{1}{4}$ - jährlich zu entrichten.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so können die fälligen Beiträge nebst Kosten zwangsweise eingezogen werden.

§ 18

Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hasselroth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 3.9.2021 beschlossene Fassung mit neu erstellter Datenschutzordnung tritt mit ihrer Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.